

RS Vwgh 1989/4/27 86/09/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §66 Abs2;

BDG 1979 §105 idF vor 1988/287;

BDG 1979 §124 Abs1 idF vor 1988/287;

BDG 1979 §125a idF 1988/287;

Rechtssatz

§ 125 a BDG idF der BDG-Novelle 1988 sieht im Abs 2 vor, dass die Disziplinaroberkommission - ungeachtet eines Parteienantrages - von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen ist. Dieser Tatbestand umfasst jedenfalls kassatorische Entscheidungen iSd § 66 Abs 2 AVG, die daher (seit der Novelle 1988) im Disziplinarverfahren zulässig sind. Das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen und die Ermessensübung sind im Fall der Anwendung des § 66 Abs 2 AVG von der Disziplinaroberkommission in einer der nachprüfenden Kontrolle des VwGH zugänglichen Weise zu begründen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986090012.X04

Im RIS seit

20.07.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at